

Entwurf
Abteilung 10/Stand: 01.10.2020

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Übertragungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird verordnet:

Die Übertragungsverordnung, LGBl. Nr. 167/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 54/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Wortfolge „31. Dezember 2020“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2022“ ersetzt.

2. Der Text des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt § 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer